

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 535. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

Teil A

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

- 1. Streichung der Gebührenordnungspositionen 32779, 32811 und 32816 in der Kennnummer 32006 im Abschnitt 32.1 EBM**
- 2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32779, 32811 und 32816 in die Kennnummer „Nebenstehende Gebührenordnungspositionen bleiben grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes unberücksichtigt“ im Abschnitt 32.1 EBM**

TEIL B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Änderung der Gebührenordnungsposition 02402 im Abschnitt 2.4 EBM

02402 Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach ~~der Gebührenordnungsposition 32811~~ **aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App** oder nach der Gebührenordnungsposition 32779 oder 32816 bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion zum Ausschluss einer Erkrankung

Obligater Leistungsinhalt

- Abstrichentnahme(n) aus den oberen Atemwegen (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat)),

Fakultativer Leistungsinhalt

- Gespräch im Zusammenhang mit einer möglichen Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion,
- Ergebnismitteilung,
- Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2,

einmal am Behandlungstag

73 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 02402 ist höchstens viermal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

~~Abweichend von der Leistungsbeschreibung ist die Gebührenordnungsposition 02402 bei Patienten mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App auch dann berechnungsfähig, wenn als Ergebnis eines Gesprächs im Zusammenhang mit einer~~

~~möglichen Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion keine Abstrichentnahme erfolgt.~~

Für die Beauftragung der Laborleistung nach der Gebührenordnungsposition 32779 ist der Vordruck Muster 10 und nach dem ~~Gebührenordnungspositionen 32811 und~~ 32816 ist der Vordruck Muster 10 C zu verwenden.

Das Ergebnis sollte im Regelfall am Tag des Eingangs in der Arztpraxis dem Patienten mitgeteilt werden.

~~Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 02402 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierte Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.~~

2. **Änderung der Abrechnungsbestimmung der Gebührenordnungsposition 12220 im Abschnitt 12.2 EBM**

je kurativ-ambulanten Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels 32 ~~mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 32811~~

3. **Streichung der Gebührenordnungsposition 12221 im Abschnitt 12.2 EBM**

4. **Streichung der Gebührenordnungsposition 32811 in der Kennnummer „Nebenstehende Gebührenordnungspositionen bleiben grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes unberücksichtigt“ im Abschnitt 32.1 EBM**

5. **Streichung der Gebührenordnungsposition 32811 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

6. **Streichung der Kostenpauschale 40101 im Abschnitt 40.3 EBM**

7. **Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

8. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
02402	Zusatzpauschale im Zusammenhang mit dem GOPen 32779, 32811 oder 32816	KA	./.	Keine Eignung
12221*	Zuschlag zur GOP 32811 für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Virologie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	KA	./.	Keine Eignung

9. Die lfd. Nr. 13 und die 2. Protokollnotiz aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 525. Sitzung Teil B werden aufgehoben.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 535. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

TEIL A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Es wird vereinbart, dass die Laborleistungen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 32779 (SARS-CoV-2), 32811 (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App) und 32816 (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2) bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Veranlassung von Laborleistungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Hierzu erfolgt die Streichung der drei GOP in der Kennnummer 32006 und Aufnahme in die Kennnummer „Nebenstehende Gebührenordnungspositionen bleiben grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxispezifischen Fallwertes unberücksichtigt“ im EBM-Abschnitt 32.1.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte im Zusammenhang mit der Einführung der Corona-Warn-App die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 in den Abschnitt 2.4, der GOP 12221 in den Abschnitt 12.2, der GOP 32811 in den Abschnitt 32.3.12 und der Kostenpauschale 40101 in den Abschnitt 40.3.

Mit Wirkung zum 15. Oktober 2020 haben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) Personen, die in den letzten zehn Tagen durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes eine Warnung erhalten haben, Anspruch auf Testungen auf SARS-CoV-2 gemäß § 2 Abs. 1 der Test-V.

Aus diesem Grund erfolgen mit dem vorliegenden Beschluss Teil B Anpassungen der GOP 02402 und 12220, die Streichung der GOP 12221, 32811 und der Kostenpauschale 40101 sowie verschiedene Folgeänderungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.